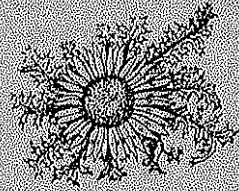


Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan

der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind: Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 16

Samstag den 22. Oktober 2011

Nr. 10

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen	-	Bürgermeister Herr Eberhard Fuß
Dermbach	-	Bürgermeister Herr Thomas Hugk
Neidhartshausen	-	Bürgermeister Herr Gerhard Staudt
Oechsen	-	Bürgermeisterin Frau Brigitte Weinert
Urnshausen	-	Bürgermeister Herr Burkhard Seifert
Weilar	-	Bürgermeister Herr Harald Fey
Wiesenthal	-	Bürgermeister Herr Sven Hollenbach
Zella	-	Bürgermeister Herr Stefan Cyriaci

Öffnungszeiten

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung!

Ruf- und Faxnummern / E-Mail-Adressen

Zentrale:

Frau Hollenbach, Ruf: 036964 / 880
Fax: 036964/8 855

Gemeinschaftsvorsitzender

Herr Gorecki, Ruf: 036964 / 8811
Fax: 036964/ 88811
E-Mail: haupt@vgs-dermbach.de

Hauptamt/Sekretariat:

Frau Scholl, Ruf: 036964 / 8813
Fax: 036964 / 88813
E-Mail: info@vgs-dermbach.de

Personalamt

Frau Weider, Ruf: 036964 / 8829
Fax: 036964 / 88829

Kammerlei

Herr Ruppert, Ruf: 036964 / 8821
Fax: 036964 / 88821
E-Mail: finanz@vgs-dermbach.de

Frau Gerstung-Leister, Ruf: 036964 / 8820
Fax: 036964 / 88820
Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8825
Fax: 036964 / 88825

Liegenschaften / Steuern

Frau Rommel, Ruf: 036964 / 8812
Fax: 036964 / 88812
Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Kasse

Frau Stehling, Ruf: 036964 / 8822
Fax: 036964 / 88822
Frau Gehb, Ruf: 036964 / 8823
Fax: 036964/ 88823

Ordnungsamt

Herr Schäfer, Ruf: 036964 / 8835
Fax: 036964 / 88835
E-Mail: ordnung@vgs-dermbach.de
Frau Göpfert, Ruf: 036964 / 8816
Fax: 036964 / 88816
Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Einwohnermeldeamt/Standesamt

Frau Ramann, Ruf: 036964 / 8815
Fax: 036964 / 88815
E-Mail: melde@vgs-dermbach.de

Bauamt

Frau Rothämmel, Ruf: 036964 / 8833
Fax: 036964 / 88833
E-Mail: bau@vgs-dermbach.de

Frau Schmidt,

Frau Herbarth, Ruf: 036964 / 8831
Fax: 036964 / 88831
Ruf: 036964 / 8830
Fax: 036964 / 88830
Herr Weber, Ruf: 036964 / 8850
Fax: 036964 / 88850

Archiv

Frau Scheffel, Ruf: 036964 / 8837
Fax: 036964 / 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Heidmarie Salzmann
Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat
von 17.30 bis 18.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Montag - Freitag von 18 bis 20 Uhr

erreichbar unter der
Rufnummer:

036964/7184

**Kontaktbereichsdienst
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Kontaktbereichsbeamter:
Herr Schäfer,
Ruf: 036964 / 83623
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Ruf 03695 / 5510

Forstamt Bad Salzungen, Revierförsterei „Baier“

Herr Frank Hammerstein
Ruf: 0172 / 3480126
Sprechzeit: Dienstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Gasthaus „Zur Linde“ in Oberalba

Stellenausschreibung

In der der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Abteilung Finanzverwaltung, ist **ab dem 01. April 2012** die Stelle

eines/er Mitarbeiters /in der Kasse

mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden zu besetzen.

Aufgabenkurzbeschreibung:

- Zahlungsverkehr
- Bewirtschaftung der Kassenmittel
- Buchführung
- Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüsse
- Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse
- Überwachung der Zahlstellen, Gebührenkassen und Handvorschüsse
- Aufstellung des kassenmäßigen Abschlusses und Vorbereitung der Jahresrechnungen
- Vollstreckungsvorgänge
- Gebühren nach der Kostenordnung zum Vollstreckungsgesetz
- Verwahrung von Wertgegenständen

Anforderungsprofil

(fachlich u. a.):

- Erfolgreicher Berufsschulabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. erfolgreicher Berufsabschluss im privaten Kassen- oder finanzwirtschaftlichen Bereich
- Vorteilhaft sind einschlägige Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrungen im Kassen- und Finanzwesen.

(persönlich u. a.):

- praxisnahe und selbständige Arbeitsweise
- Engagement, Kooperationsbereitschaft
- Team- und Organisationsfähigkeit
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Loyalität gegenüber dem Dienstherren

Bei Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des TVÖD, VKA-Ost.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (handschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, von absolvierten Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen, Beurteilungen und Zeugnissen) bis zum 11.11.2011 an die

**Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Werner Gorecki,
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach**

zu richten.

Eine persönliche Vorstellung bitte nur nach vorheriger Aufforderung

Die nächsten Fälligkeiten sind für:

**die Grundsteuer A und B
und die Gewerbesteuer**

der 15.11.2011

Die Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auch auf Wunsch Jahreszahlung vereinbart werden. Bei Nichteinholung der Fälligkeiten müssen Mahngebühren erhoben werden.

Dermbach, dem 13.10.2011

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Nun noch ein Hinweis zur Einzugsermächtigung:

Die Zahl der Bürger, die sich zu einer Einzugsermächtigung entscheiden, nimmt ständig zu. Nutzen auch Sie diese Möglichkeit, denn dadurch gehört das Verpassen eines Fälligkeitstermins, was immer mit Mahngebühren und auch mit Ärger verbunden ist, für Sie der Vergangenheit an.

Wenn Sie mitmachen wollen, genügt es, die beigefügte Einzugsermächtigung zu unterschreiben und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weiterzuleiten.

Auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens - über Ihre Hausbank- wird gleichzeitig hingewiesen.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, bezüglich des die zu zahlenden Beträge für

Forderungsart *)

- Grundsteuern
- Gewerbesteuern
- Hundesteuern
- Betreuungsgebühren gemäß Gebührensatzung zur Kindergartensatzung
- Entgelte für Essenbereitstellung
- Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung
- Straßenausbaubeiträge gemäß Straßenausbaubeitragsatzung
- Pachten

jeweils bei Fälligkeit von meinem nachfolgend genannten Konto abzubuchen.

**) Forderungsarten bitte ankreuzen*

Angaben zur Bankverbindung:

Geldinstitut:.....

Bankleitzahl:.....

Kontonummer:.....

Angaben zum Kontoinhaber:

Name, Vorname:.....

Straße, Hausnummer:.....

PLZ, Ort.....

Telefonverbindung zur Rückfrage:.....

(freiwillige Angabe)

Diese Einzugsermächtigung bezieht sich nur auf vorstehend genannte Forderungen und vorstehend genannte Bankverbindung.

Diese Einzugsermächtigung gilt ab sofort / ab und hat so lange Gültigkeit, bis sie widerrufen wird.

Datum:.....

Unterschrift des Kontoinhabers:.....

**Zahlungshinweis
für Grundsteuer und Gewerbesteuer**

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weist darauf hin, dass an die Zahlungspflichtigen keine Zahlungsbescheide für Grund- und Gewerbesteuerabgaben der Gemeinden Dermbach, Weilar, Wiesenthal, Urnshausen, Oechsen, Zella, Brunnhartshausen, und Neidhartshausen verschickt werden.

Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre

Das Meldegesetz erlaubt in § 32 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, dem Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Weitergabe Ihrer Daten können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie Nr. 1 ankreuzen.

Begehren Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund von § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie - durch Ankreuzen von Nr. 2 - von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht der selben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjährigen Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Nr. 3 angekreuzt wird.

Das Meldegesetz sieht in § 32 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen geben darf. Das betrifft die Daten; Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen. Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 31 Abs. 3 Meldegesetz durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dem automatisierten Abruf über das Internet können Sie widersprechen. Eine besondere Begründung ist nicht notwendig.

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Bitte begründen Sie Ihren Antrag.

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre gem. dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

Tagestempel

Familienname(n) / akad. Grade, Vorname(n)

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

A) Auskunftssperre / Übermittlungssperren ohne erforderliche Begründung:

1
 An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 3 und 4 ThürMeldeG).

2
 Der Erteilung einer Melderegisterauskunft über mich zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (z.B. 65. oder späterer Geburtstag; goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum) an Mitglieder von Parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien widerspreche ich (§ 32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG).

3
 Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldeG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaften meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:
Familienname Vorname(n) Geburtstag

4
 Hiermit widerspreche ich die Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG).

5

Der einfachen Melderegisterauskunft in Form der Auskunftserteilung mittels automatisierten Abrufs über das Internet widerspreche ich (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG).

6

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

B) Antrag auf Auskunftssperren mit Begründung:

7

Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z. B. Auskunftssuchen offensichtlich für Direktwerbung)

8

Ich beantrage eine Auskunftssperre für Melderegisterauskunft nach § 31 Abs. 7 ThürMeldeG:

Es liegen folgende Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass mir oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen können:

Hinweis:

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Amtliche Vermerke entgegengenommen:

(Stempel, Unterschrift)

.....
(Unterschrift d. Erklärenden) Datum:

.....
(Unterschrift des Ehegatten - f. Antrag Nr. 2)

.....
Dernbach,.....

.....
Eine Ausfertigung dieses Antrages habe ich erhalten.

Vollzug der Pflanzenabfall-Verordnung im Wartburgkreis

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Herbst 2011

Die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung — ThürPflanz-AbfV -) vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232) wurde durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 28.10.2009 (GVBl. vom 18.11.2009 S. 767) geändert.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist im Frühjahr sowie im Herbst in Ausnahmefällen zulässig.

Als Termin für die Verbrennung im Herbst 2011 hat der Landrat des Wartburgkreises die Zeit vom 15.10.2011 bis einschließlich 15.11.2011 festgelegt.

Das Verbrennen ist nur außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig. Die Möglichkeit zum Verbrennen von Pflanzenabfällen trifft weiterhin nur für nicht gewerblich genutzte Grundstücke und solche im Außenbereich zu, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.

Es dürfen zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers keine häuslichen Abfälle, Altreifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1,5 km zu Flugplätzen (hier betroffen: Verkehrslandeplatz Eisenach — Kindel) 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- 5 m zur Grundstücksgrenze

Das Verbrennen der Pflanzenabfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen und keine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Abgase hervorrufen. Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die Verbrennungsstelle ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Die bisherige Pflicht der Anzeige bei der örtlich zuständigen Gemeinde zwei Tage vor Beginn der Verbrennung entfällt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Landratsamtes Wartburgkreis, Sachgebietes Abfallrecht gerne zur Verfügung.

**Schäfer,
Ordnungsamt VG Dermbach**

Gemeinde Dermbach

Beschlüsse des Gemeinderates Dermbach

Gemeinderatssitzung vom 07.09. 2011

Beschluss-Nr. 11/10/01

Eintragung einer Dienstbarkeit zum Flurstück 1711. Flur 5 der Gemarkung Urnshausen - Kontrollbohrung K + S Kaii GmbH

Beschluss-Nr. 11/10/02

Genehmigung des Vertrages zur Nutzungsüberlassung von Verkehrsflächen zwischen der Gemeinde Dermbach und der VR-Bank Nordrhön

Beschluss-Nr. 11/10/03

Überplanmäßige Ausgabe - zusätzliche Leistungen Fahrbahnsanierung Waldstr.

Beschluss-Nr. 11/10/04

Abwägungsbeschluss - einfacher B-Plan „Am Baier

Beschluss-Nr. 11/10/05

Vergabe von Bauleistungen zur Revitalisierung im Bereich Bahnhofstr. /Sachs. Hof für die Abbruchmaßnahme, Geländesicherung und Flächenwiederherstellung zur Folgenutzung als Parkplatz

Beschluss-Nr. 11/10/06

Auftragserteilung für das Projekt „Weiterarbeit mit dem Rhön-paulus - Musical“ Teil 2 in der Gemeinde Dermbach

Dermbach, den 08.09. 2011

Hug

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG eingesehen werden.

Dermbach, den 08.09.2011

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung

Teilbereich „Beim Brauhaus“ in der Gemeinde Oechsen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen hat am 31.08.2011 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. 05/31/08/11 und Beschluss Nr. 03/31/08/11 die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Teilbereich „Beim Brauhaus“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 22.08.2011.

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Teilbereich „Beim Brauhaus“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Teilbereich „Beim Brauhaus“ in der Gemeinde Oechsen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die Satzung und ihre Begründung werden ab sofort während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Bauverwaltung, Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oechsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Oechsen, den 10.10.2011

B. Weinert

Bürgermeisterin

Gemeinde Wiesenthal

Hauptsatzung

der Gemeinde Wiesenthal vom 04.10.2011

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. j. g. Fassung beschließt der Gemeinderat Wiesenthal die Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenthal

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wiesenthal“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitglied in der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ mit Sitz in Dermbach.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wiesenthal ist geteilt von Grün und Silber und zeigt oben einen silbernen Wisent, unten in Gold einen blauen, einmal geteilten Wellenbalken.
- (2) Das Dienstsiegel trägt das Wappen der Gemeinde in Form eines Schildes. Im oberen Halbbogen trägt das Siegel die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Wiesenthal“.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Es gelten die Bestimmungen der §§ 16 ff. der Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamter, die insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 11,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehr-personenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gewährt.

(4) Der ehrenamtliche Bürgermeister als kommunaler Wahlbeamter Kommunalbeamter erhält eine Pauschalentschädigung in Höhe von 1060,00 EUR / Monat.

(5) Der ehrenamtliche Beigeordnete als kommunaler Wahlbeamter erhält eine Entschädigung von 175,00 EUR /pro Monat.

(6) Vertritt der ehrenamtliche Beigeordnete im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters diesen, so erhält er gemäß § 2 Abs.4 der Thüringer Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR / Monat.

Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgelegten erhöhten Aufwandsentschädigung gezahlt.

Nach Ende der Vertretung wird die für den Beigeordneten festgelegte Pauschalentschädigung im laufenden Monat anteilig eines Dreißigstel pro Tag gezahlt und in der folgenden Zeit wieder zu 100 Prozent.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung von 16,00 EUR (§ 34 Abs.2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG).

Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend den Regelungen der Absätze 1, 2 und 3.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde ist das „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“. Hier werden die Satzungen der Gemeinde rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt über die Tagespresse „Südhüringer Zeitung“ und „Freies Wort“.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs.1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt ist. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 11

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt ab 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.12.2004 außer Kraft.

Wiesenthal, den 04.10. 2011

Hollenbach
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung

Gemeinderat Wiesenthal vom 08.09.2011

Beschluss-Nr. 23/2011

Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2009

Beschluss-Nr. 24/2011

Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenthal

Beschluss-Nr. 25/2011

Vergabe von Bauleistungen zur Weginstandsetzung „Unterm Köpfel/Rödertrift“ in Wiesenthal

Wiesenthal, den 08.09.2011

Hollenbach
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Dienstzeit der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 15.09.2011

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kommunaler Finanzausgleich 2012

**Aktionstag am Dienstag, d. 08.11.2011:
Schließung kommunaler Einrichtungen**

Am 10.11.2011 findet im Thüringer Landtag eine ergänzende mündliche öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtages statt.

Bei dieser Gelegenheit möchte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen die Resolutionen übergeben, die zwischenzeitlich bereits 9 Aktenordner füllen.

Der Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 einstimmig beschlossen, den 08. November 2011 zu einem Aktionstag auszurufen, an dem alle Mitgliedskommunen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen gebeten werden, kommunale Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, aber insbesondere auch Rathäuser zu schließen.

Damit soll gegenüber der Bevölkerung dokumentiert werden, mit welchen Einschränkungen sie ab dem kommenden Jahr zu rechnen hat, falls der Thüringer Landtag dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2012 sowie dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes zustimmen wird.

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach unterstützt den thüringenweiten Aktionstag des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und wird am Dienstag, d. 08.11.2011 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Verwaltung für den Besucherverkehr schließen und bittet hierfür um Verständnis.

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Herzwochen 2011 - Herz unter Druck

Bundesweite Informationskampagne der Deutschen Herzstiftung zum Bluthochdruck

Die Deutsche Herzstiftung hat den Bluthochdruck zum Thema der Herzwochen 2011 gewählt, die unter dem Motto „Herz unter Druck“ stehen und bundesweit vom 01.11. bis zum 30.11.2011 stattfinden.

Ziel der bundesweiten Herzwochen ist, die breite Öffentlichkeit für die Gefahren des Bluthochdrucks und für die Wichtigkeit der Blutdruckmessung zu sensibilisieren.

Durch diese Aufklärungskampagne bekommt man die Möglichkeit, von unabhängigen Experten auf dem Gebiet des Bluthochdrucks Auskunft über den heutigen Stand der Medizin, der Diagnose- und Behandlungsmethoden sowie Informationen zu den wichtigsten Entwicklungen zu erhalten.

Inhaltliche Grundlage der Kampagne ist die neue Experten-Broschüre „Bluthochdruck heute - Lebensstil, Medikamente, neue Verfahren“ mit Beiträgen von renommierten Herzspezialisten und Pharmakologen, die über den heutigen Stand der Medizin, Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten laienverständlich informieren.

Unterstützt werden die Herzwochen von zahlreichen Aktionspartnern wie Krankenhäusern, niedergelassenen Kardiologen, Krankenkassen, Apotheken, Gesundheitsämtern, Volkshochschulen und Unternehmen.

Insgesamt finden über 1000 Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Telefonaktionen und Gesundheitstage statt.

Die Eröffnung der Herzwochen in Wartburgkreis ist am Mittwoch, d. 02.11.2011 um 18:00 Uhr im Klinikum Bad Salzungen.

Eine weitere Veranstaltung findet am Samstag, d. 05.11.2011 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Dermbach statt. Veranstaltungsort ist das Schloss Dermbach in der Geisler Straße 16.

Referentin ist Frau Dr. med. Ute Kopplin, Bad Salzungen, Schirmherr ist der Bürgermeister der Gemeinde Dermbach, Herr Thomas Hugk.

Weitere Termine und Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.herzstiftung.de oder unter der Rufnummer; 069 / 95 51 28 - 333, bzw. über den ehrenamtlichen Beauftragten d. Deutschen Herzstiftung e.V., Herrn Günter Schleder, Johannisstraße 5, 99817 Eisenach. Rufnummer: 03691 / 89 06 90.

Deutsche Herzstiftung e.V.
Vogtstraße 50
60322 Frankfurt am Main

**Wasser und Abwasser-Verband
Bad Salzungen**

Wasserzählerablesung 2011

In der Zeit vom **07. November 2011 bis 04. Dezember 2011** werden in den Gemeinden und Städten, welche dem Meisterbereich Geisa zugehörig sind, durch die Mitarbeiter des Verbandes die Wasserzähler abgelesen.

Zugehörige Gemeinden Meisterbereich Geisa: Andenhausen, Apfelbach, Bermbach, Borbels, Borsch, Bremen, **Brunnhartshausen**, Buttlar, Deicheroda, **Dermbach**, Diedorf, Empfertshausen, Fischbach, **Föhlritz**, Geblar, Geisa, Geismar, Gerstengrund, Hüttenroda, Ketten, Klings, Kranlucken, **Lenders**, Martinroda, Mieswarz, Mosa, Motzlar. Mühlwärts, **Neidhartshausen**, Oberalba, Oberzella, Oechsen. Otzbach, Pferdsdorf, Rasa, Reinharths, Schleid, Spahl, Sunna, Unteralba, Unterbreizbach, Vacha, Völkershäuser, Walkes, Wenigentaft, Wiesefeld, **Wiesenthal**, Wilmanns, Wölferbütt, **Zella**, Zitters.

Wir bitten unsere Kunden in den o.g. Ortschaften, die Zugänglichkeit zum Hauptwasserzähler zu gewährleisten. Unsere Mitarbeiter sind angehalten, sich gegenüber dem Kunden auszuweisen. Achtung! Es werden keine Wohnungszähler, Unterzähler und ähnliches abgelesen!

Kunden, die mehrmals nicht angetroffen werden, erhalten eine Ablesekarte, die schnellstmöglich, jedoch spätestens **bis zum 30.12.2011** dem Verband zurück zu senden ist.

Die Bürger der Ortschaften Urnshausen und Weilar (Meisterbereich Bad Salzungen) möchten wir um ihre Unterstützung bitten. Diese erhalten Selbstablesekarten, welche auszufüllen und an den Verband zurück zu senden sind. Die Portokosten übernehmen natürlich wir!

Gerne nehmen wir Ihren Zählerstand natürlich auch über unsere Internetseite

www.wvs-basa.de

unter dem Punkt Allgemein/Zählerstand entgegen. Ist bis zum 30.12.2011 beim Verband kein Zählerstand gemeldet, wird der Wasserverbrauch auf der Basis des Vorjahresverbrauches geschätzt.

Anträge auf abzusetzende Abwassermengen sind beim Verband bis spätestens 16.12.2011 einzureichen. Später eingehende Anträge können bei der Jahresverbrauchsabrechnung 2011 nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung: Tel. (03695) 667-118, -120, -124.

**Ihr Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen
gez. Pagel
Werkleiter**

Sonstiges



**VERLAG
WITTICH**

Impressum

**Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschuppan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reize

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelsätze zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, den 10.11.2011

Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, den 19.11.2011